

**Satzung des Verbandes freier Telefonbuch- und Auskunftsmedien e.V.(vft)**  
**Stand: 03.03.2011**

-----

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Verband freier Telefonbuch- und Auskunftsmedien e.V.**“ (vft); dieser künftige Name soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in **Berlin**.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr endet mit dem auf die Eintragung folgenden **31. Dezember**.

§ 2

Zweck

Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen der freien Telefonbuchverleger zusammenzufassen und in jeder nur denkbaren Art und Weise zu wahren, zu fördern und zu vertreten; hierzu gehört insbesondere

- die regelmäßige Information der Mitglieder und die Pflege des internen Gedankenaustausches, beispielsweise hinsichtlich den Veränderungen des Marktes und der zukünftigen Entwicklung;
- die Pflege und Förderung der gemeinsamen Interessen im vorpolitischen und politischen Raum, einschließlich der Vertretung der gemeinsamen Interessen in und gegenüber nationalen / internationalen Gremien und Organisationen;
- sowie die Förderung der Grundsätze des lautereren Wettbewerbes zwischen den Mitgliedern und die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes gegenüber Außenstehenden und Dritten.

Der Verein führt indes keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und ist auch nicht auf die Erzielung von Gewinn angelegt.

## § 3

### Mitgliedschaft

1. Ordentliches stimmberechtigtes Mitglied des Vereines kann jedes im Handelsregister eingetragene Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland werden, das Telefonbücher in Print und / oder elektronisch verlegt, indes weder Lizenzpartner der Telekom, der DeTe-Medien und / oder einer ihrer Tochtergesellschaften ist („freier Telefonbuchverleger“).
2. Assoziiertes nicht stimmberechtigtes Einzelmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Dienstleistungen im oder für den Bereich der Auskunfts- und Verzeichnismedien erbringt oder anderweitig in einem direkten Kontakt mit der Branche steht.
3. Die Mitglieder verpflichten sich zur Beachtung und Wahrung der Grundsätze des lautereren Wettbewerbes.

## § 4

### Aufnahme / Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme bedarf eines schriftlichen, an die Vorstandschaft gerichteten Antrages, über den ein „Aufnahmegremium“, bestehend aus dem Vorstand und drei von der Mitgliederversammlung bestellten Mitgliedern entscheidet.
  - Die Aufnahme bedarf eines einstimmigen Beschlusses.
  - Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; einer Begründung bedarf es – auch im Falle der Ablehnung – nicht.
2. Die Mitgliedschaft endet
  - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, die indes nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten zulässig ist;
  - mit der Entscheidung des Mitgliedes auf eine weitere Herausgabe von Telefonbüchern zu verzichten sowie mit der Beendigung / Einstellung jedweder Tätigkeit als freier Telefonbuchverleger;
  - mit dem Tod des Mitgliedes;
  - sowie mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitgliedes.

3. Die Mitgliedschaft kann – bei Vorliegen eines wichtigen Grundes – durch Ausschluss beendet werden; ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied

- in erheblichem Maße den Vereinsinteressen zuwider handelt;
- den Ruf und das Ansehen des Vereines erheblich beeinträchtigt;
- sowie trotz schriftlicher Abmahnung fortgesetzt gegen die Grundsätze des lautereren Wettbewerbes verstößt;
- und - trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung - die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge nicht leistet.

Der Ausschluss bedarf eines förmlichen Beschlusses der Mitgliederversammlung, der nur mit einer Mehrheit von **drei Viertel** der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann. Das betroffene Mitglied ist in der Mitgliederversammlung zu hören; eine schriftliche Einlassung ist zulässig.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist zu begründen und dem Mitglied förmlich **zuzustellen**.

4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft beziehungsweise mit dem Zugang der Kündigungserklärung oder mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Mitgliedes enden sämtliche, dem Mitglied beziehungsweise der ihn vertretenden Person übertragenen Ehrenämter oder Vertretungsbefugnisse; eine anteilige Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen erfolgt in keinem Falle.

## § 5

### Organe

Organe des Vereines sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

## § 6

### Vorstand / Vertretung

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter / Schatzmeister und einem weiteren Mitglied / Schriftführer. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren ge-

wählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Für die in das „Aufnahmegremium“ zu wählenden Beisitzer finden die vorstehenden Regelungen entsprechende Anwendung.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich entweder durch den 1. Vorsitzenden allein oder gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

## § 7

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Beachtung einer Einladungsfrist von **sechs Wochen** einzuberufen; sie erfolgt durch den Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung in schriftlicher Form, gerichtet an die letztgenannte Anschrift des jeweiligen Mitgliedes. Für die Wahrung der Frist ist das Datum der Aufgabe zur Post (Tagesstempel) beziehungsweise das Sendedatum der elektronischen Post / TELEFAX entscheidend.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist jederzeit zulässig; sie ist einzuberufen, sofern dies

- der Vorstand für erforderlich erachtet oder
- mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe der Einberufung beantragen.

Die für ordentliche Mitgliederversammlungen geltenden Bestimmungen finden in diesen Fällen entsprechende Anwendung.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die **Hälfte** der Mitglieder **persönlich** vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung erforderlich.

Der Vorstand kann indes in seiner Einladung zur Mitgliederversammlung gleichzeitig eine zweite Versammlung für den gleichen Tag mit dem gleichen Gegenstand einberufen; diese ist dann - ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden - in allen Teilen beschlussfähig. Hierauf muss in der Einladung gesondert hingewiesen werden.

4. Die Mitgliedsfirmen müssen in der Mitgliederversammlung persönlich, das heißt: entweder durch ihren jeweiligen gesetzlichen Vertreter oder durch einen mit privatschriftlich versehener Vollmacht Bevollmächtigten vertreten sein. Die Stimmrechtsausübung kann auch durch ein anderes persönlich anwesendes Mitglied erfolgen, sofern hierzu eine besondere schriftliche Vollmacht vorliegt; diese ist indes für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Die Ausübung des Stimmrechtes ist - unbeschadet des Vorigen - auf die Vertretung von zwei fremden Stimmen beschränkt.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
  - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der drei Beisitzer in das „Aufnahmegremium“
  - Beratung und Beschlussfassung über die der Mitgliederversammlung vorliegenden Anträge
  - Beratung und Beschlussfassung über die weitere Tätigkeit des Vereines
  - Beratung und Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes
  - Beratung und Beschlussfassung über Änderungen der Vereinssatzung und der Auflösung des Vereines.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von einem Mitglied des Vorstandes / Schriftführer zu unterzeichnen.

7. Der Beschluss über die Änderung der Vereinssatzung oder über die Auflösung des Vereines bedarf einer qualifizierten Mehrheit von **drei Viertel** der in der Mitgliederversammlung Anwesenden. Im Auflösungsbeschluss muss zugleich über die Verwendung des Vereinsvermögens entschieden werden; Liquidatoren sind die bisher im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt eine insoweit anders lautende Regelung.

## § 8

### Mitgliedspflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu entrichten. Dieser wird jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres festgesetzt und ist sofort zur Zahlung fällig. Der Mitgliedsbeitrag dient ausschließlich der Deckung des Verwaltungsaufwandes.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck des Vereines nach besten Kräften zu wahren und zu fördern; es hat darüber hinaus alles zu unterlassen, was die gemeinsame Zielsetzung und den Vereinszweck beeinträchtigen könnte. Hierzu gehört auch die Beachtung der Regeln des lautereren Wettbewerbes.
3. Das Mitglied ist letztendlich gehalten, für jedes von ihm herausgegebene Telefonbuch (Print / elektronisch) ein Belegexemplar dem Vereinsarchiv zur Verfügung zu stellen.

## § 9

### Ehrenkodex zur Konkurrenzunterlassung

1. Sinn und Zweck des Ehrenkodex zur Konkurrenzabwehr liegt in der Vermeidung von Gebietsstreitigkeiten zwischen den Mitgliedern. Der Ehrenkodex soll sowohl dem Wohl und der Entwicklung aller Mitgliedsunternehmen, als auch dem Wohl des Verbandes derart dienen, dass sich der Verband zielgerichtet dem Verbandszweck widmen kann und nicht durch interne Auseinandersetzungen und Parteienbildung zwischen den Mitgliedern aufgerieben wird. Alle eventuellen Streitigkeiten sind streng in diesem Sinne auszulegen.
2. Die Mitgliedsunternehmen des vft verpflichten sich, es zu unterlassen, im gleichen Akquisitionsgebiet zu konkurrieren und im gleichen Akquisitionsgebiet entweder im Wettbewerb zueinander Print-Verzeichnismedien herauszugeben oder für im Wettbewerb zueinander stehende Print-Verzeichnismedien zu akquirieren.

So genannte „außerbezirkliche“ Kunden sind von dieser Regelung ausgenommen.

Das Mitgliedsunternehmen, das als Erstes in einem Gebiet Verzeichnismedien verlegt oder das Gebiet intensiv bearbeitet, hat die vorrangigen Rechte.

Bei der Auslegung des Begriffs „intensive Gebietsbearbeitung“ sind die gegebenen Umstände, das Produkt, und die betreffenden Gebiete im Einzelfall sowie die Anmeldung des Produkts mit den erforderlichen Mediadaten beim vft zu berücksichtigen.

3. Erscheint in einem Gebiet mehr als 24 Monate kein Verzeichnismedium eines vft-Mitgliedsunternehmens oder gibt der bisherige Verleger das Gebiet auf, so gilt das Gebiet als freigegeben und nicht besetzt. In diesen Gebieten greift der Ehrenkodex nicht.
4. Der Ehrenkodex zur Konkurrenzunterlassung greift nicht, wenn sich die beteiligten Mitgliedsunternehmen vor Tätigwerden einvernehmlich auf eine Konkurrenzsituation im gleichen Akquisitionsgebiet geeinigt haben. Zur Vermeidung zukünftiger Auseinandersetzungen ist dieses dem vft anzuzeigen.

## § 10

### Schlichtungsstelle

1. Die Schlichtungsstelle besteht aus drei vertretungsberechtigten Personen aus vft-Mitgliedsunternehmen, die für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle wählen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden, der als Geschäftsführer eines vft-Mitgliedsunternehmens im Handelsregister eingetragen sein muss.
2. Jedes Verbandsmitglied (Antragsteller) kann die Schlichtungsstelle gegen ein anderes Mitglied (Antragsgegner) schriftlich begründet anrufen, wenn nach seiner Auffassung ein so grober Verstoß des Antragsgegners gegen die Satzung im Allgemeinen, gegen den Ehrenkodex oder gegen die Grundsätze des lautereren Wettbewerbes vorliegt, dass dieser den Ausschluss des Antragsgegners aus dem Verband oder eine andere Sanktion rechtfertigt.

Die Schlichtungsstelle kann auch angerufen werden, wenn eine unterschiedliche Auffassung zwischen zwei oder mehreren Mitgliedsunternehmen besteht, die eine konstruktive Zusammenarbeit im Verband stört. Hierbei hat jedes Unternehmen einen Vertreter zu entsenden.

3. Sofern in der Schlichtungssache ein Mitgliedsunternehmen betroffen ist, aus dem ein Mitglied in die Schlichtungsstelle gewählt wurde, so rückt für dieses Mitglied ein Stellvertreter nach.
4. Die Schlichtungsstelle empfiehlt dem Vorstand eine Sanktion, die von einer Rüge bis zum Ausschluss aus dem Verband reichen kann. In minder schweren Fällen kann auf Feststellung eines Verstoßes ohne Folgeausspruch erkannt werden.

Der Vorstand ist frei in seiner Entscheidung, ob die Empfehlung der Schlichtungsstelle umgesetzt wird.

5. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens trägt das Mitglied, das die Schlichtungsstelle angerufen hat.

## § 11

### Inkrafttreten

Die vorliegende Vereinssatzung tritt mit der Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

-----